

## Hinweisblatt für Bildung und Teilhabe-Leistungsberechtigte

### Änderungen durch das Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetz“

Die wesentlichen Änderungen im Bereich Bildung und Teilhabe finden Sie in dieser Information.

#### 1. Erhöhung der Pauschale für den persönlichen Schulbedarf

Schüler\*innen erhalten ab dem 01.08.2019 einen höheren Geldleistungsbetrag für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Die Pauschale erhöht sich auf insgesamt 150 Euro im Jahr. Jeweils zum 1. Schulhalbjahr erfolgt die Auszahlung von 100 Euro und zum 2. Schulhalbjahr die Auszahlung von 50 Euro. Es bleibt bei der Erbringung als Geldleistung an Sie als Leistungsberechtigte.

#### 2. Wegfall des Eigenanteils bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Der Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen fällt weg. Das bedeutet, das Jobcenter bzw. der Fachbereich Soziales übernimmt ab dem 01.08.2019 die vollen Essenskosten. Die Abrechnung erfolgt weiterhin direkt mit dem Essensanbieter.

#### 3. Wegfall des Eigenanteils bei der Schülerbeförderung ab Klasse 11

Ebenfalls werden die Fahrtkosten zur Schule in voller Höhe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen übernommen.

#### 4. Gesonderte Antragsstellung für Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht mehr notwendig

Künftig müssen Sie keine gesonderten Anträge mehr für die Bildungs- und Teilhabeleistungen stellen, mit Ausnahme der Bildungsleistung „Lernförderung“. Für diese Leistung muss weiterhin ein Antrag gestellt und der Vordruck „Bestätigung der Schule“ eingereicht werden.

Für alle anderen Leistungen genügen entsprechende Nachweise bzw. Bescheinigungen. Daher werden Formulare für die Nachweiserbringung für Sie im Jobcenter sowie im Fachbereich Soziales des Landkreises und der Stadt Göttingen bereitgehalten (Bsp. Bestätigung des Teilhabebedarfs; Bescheinigungen für Ausflüge und Fahrten).

Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger\*innen bedarf es neben der Vorlage eines Bescheides über diese Grundleistung der Einreichung eines entsprechenden formlosen Antrages mit Angabe der erforderlichen Daten.

#### 5. Erhöhung und Pauschalisierung des Betrages für die Teilhabeleistungen

Ab dem 01.08.2019 steht Ihrem Kind für die außerschulische Freizeitgestaltung (Bsp. Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienfreizeiten) ein Budget von pauschal 15,-Euro monatlich für Ihren Bewilligungszeitraum zur Verfügung. **Diese Leistungen werden Ihnen ab dem 01.08.2019 als Geldleistung erbracht.**

**Eine Direktzahlung an Anbieter entfällt!**

Dabei gilt folgende Unterscheidung:

#### **Laufender Teilhabebedarf (Bsp. Vereinsbeiträge)**

Bei regelmäßig anfallenden Beträgen für Freizeitaktivitäten, (Bsp. Vereinsbeiträge), erhalten Sie pauschal 15,- Euro monatlich als Geldleistung sofern Sie nachweisen, dass Ihr Kind regelmäßig an einer solchen Aktivität teilnimmt.

**Da es auf den tatsächlichen Betrag nicht ankommt, empfiehlt es sich, dass Sie bei Aktivitäten unter 15,- Euro den restlichen Betrag zugunsten Ihres Kindes ansparen!**

**Denn über die 15,- Euro pro Monat hinaus werden von hier aus grundsätzlich keine weiteren Kosten übernommen.**

#### **Einmaliger Teilhabebedarf (Bsp. Ferienfreizeit, Schwimmkurs)**

Bei einmalig anfallenden Beträgen für Freizeitaktivitäten (Bsp. Schwimmkurs) erhalten Sie den Betrag für den gesamten Bewilligungszeitraum als Geldleistung, sofern Sie einen Nachweis über die Teilnahme an einer Aktivität einreichen.

**Wird nicht der gesamte Auszahlungsbetrag für diese eine Aktivität benötigt, so sind nicht verbrauchte Beträge zugunsten Ihres Kindes anzusparen.**

**Denn über den einmalig ausgezahlten Gesamtbetrag hinaus werden von hier aus grundsätzlich keine weiteren Kosten übernommen.**

Bsp: Ihr Bewilligungszeitraum für SGB II- Leistungen (Grundleistung) beträgt 12 Monate. Für diesen Zeitraum steht Ihrem Kind ein Gesamtbudget von 180 Euro für Freizeitaktivitäten zur Verfügung. Ihr Kind nimmt für 6 Wochen an einem Schwimmkurs teil. Der Kurs kostet 48 Euro. Mit einer Bescheinigung des Anbieters weisen Sie die Teilnahme an diesem Schwimmkurs nach. Es werden 180 Euro an Sie ausgezahlt. Hiervon bezahlen Sie 48 Euro für den Kurs. Nimmt Ihr Kind nun noch an einer anderen Freizeitaktivität teil (Bsp. Ferienfreizeit), sind die Kosten hierfür von dem übrig gebliebenen Betrag von 132 Euro zu decken.

**Bei Fragen stehen Ihnen Ihr Jobcenter und der Fachbereich Soziales des Landkreises und der Stadt Göttingen zur Verfügung! Gern können Sie sich auch an die Netzwerkstelle für Bildung und Teilhabe unter folgender Mailadresse wenden: [but@landkreisgoettingen.de](mailto:but@landkreisgoettingen.de).**